

Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie „OPEN N“ Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Einführung:

Die OPEN N-Klasse ist für Fahrzeuge mit einem aufgeladenen Motor und Allradantrieb konzipiert. In der Klasse OPEN N sind alle homologierten Modelle von Mitsubishi Lancer und Subaru Impreza zugelassen, in denen Änderungen vorgenommen wurden, die über die Homologation eines bestimmten Modells oder Artikels 254 des Anhangs J hinausgehen. Voraussetzung für die Zulassung solcher Fahrzeuge zur Klasse OPEN N ist bei der Konstruktion ausschließlich der Einsatz von Komponenten N-homologierter Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza (**Homologationsbasis**) und Fahrzeugchassis laut Artikel 1. Wenn nicht in diesem Reglement anders geregelt, dürfen sämtliche Bauteile für das OPEN N-Fahrzeug nur entweder vom jeweiligen Fahrzeugchassis oder von EINER Homologationsbasis eines Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza verwendet werden. In den Fahrzeugen der OPEN N-Klasse müssen die vorgenommenen Änderungen folgenden Kriterien entsprechen:

1. Allgemeines

In der Klasse OPEN N sind alle geschlossenen Personenkraftwagen (**Fahrzeugchassis**), die auf Großserienautos (mindestens 2500 identische Exemplare in einem Jahr produziert) basieren, zugelassen. Dient ein nicht homologiertes Fahrzeugchassis als Basis, muss es mit der Kategorie I vergleichbar sein (siehe Artikel 251-1.1) und den Kriterien für die Genehmigung der FIA oder AMF Homologationsvorschriften (A, N, R oder AMF) entsprechen und eine geschlossene Fahrzeugsilhouette mit einem festen, nicht entfernbaren Dach haben.

Eine solche Karosserie muss aus einem Automodell mit mindestens 4 Sitzen (einschließlich 2 + 2) stammen. 2 + 2 ist ein Fahrzeug mit 4 Sitzen, das die Zulassungskriterien für die Abmessungen des Cockpits für die Homologationsvorschriften der Gruppe A nicht erfüllt.

Wenn nicht in diesem Reglement anders geregelt, müssen Modifikationen von OPEN N-Fahrzeugen der Homologation des jeweiligen Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza entsprechen, d.h. ausschließlich diese Komponenten dürfen in das Grundfahrzeug (nicht homologiertes Fahrzeugchassis) verbaut werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Beim Aufbau eines OPEN-N Fahrzeuges mit dem Chassis eines homologierten Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza dürfen Änderungen, die über die Homologationsvariante des entsprechenden Fahrzeuges hinausgehen und wenn nicht in diesem Reglement anders geregelt, mit Komponenten von maximal einer weiteren Homologationsbasis der zugelassenen Fahrzeuge vorgenommen werden.

Vor dem ersten Wettbewerb müssen die Fahrzeuge der OPEN N Klasse die Einhaltung des Reglements unter Beweis stellen. Diese Überprüfung wird zeitgerecht vor der ersten Veranstaltung stattfinden. Jeder Bauabschnitt eines neuen Fahrzeuges der Klasse OPEN N muss vom Fahrzeugerbauer fotografiert und festgehalten werden sowie der AMF (austria-motorsport@oamtc.at) gemeldet werden. Ab der Saison 2019 wird für die Zulassung eines Wagens der OPEN N Klasse ein AMF-Wagenpass ausgestellt. Die Regeln für die Erteilung des Wagenpasses sind bei der AMF (austria-motorsport@oamtc.at) zu erfragen.

2. Sicherheit

Fahrzeuge müssen den Sicherheitsbestimmungen des aktuellen FIA Anhang J Art. 253 der Gruppe N sowie den AMF Gruppe N Bestimmungen entsprechen.

Bleibt bei Verwendung eines homologierten Fahrzeugchassis der dazugehörige Motor verbaut, müssen die Sicherheitsbestimmungen zumindest dem FIA-Standard der Gruppe N zum Zeitpunkt der ersten Homologation dieses Fahrzeugchassis entsprechen

Siehe Link Artikel 253:

<https://www.fia.com/regulation/category/123>

3. Technische Anforderungen

3.1. Mindestgewicht

Nach den Richtlinien der Messung in Art. 255-4.3 und Art. 255-4.4 muss die Fahrzeugmasse bei Verwendung eines **Fahrzeugchassis eines nicht homologierten Fahrzeuges mindestens 1300 kg + 160 kg für die Besatzung** betragen. Bei Verwendung eines Chassis **eines homologierten Fahrzeuges (Mitsubishi oder Subaru) muss die Fahrzeugmasse mindestens 1350 kg + 160 kg für die Besatzung** betragen. Die Verwendung von Ballast ist unter den Bedingungen in Art. 252-2.2 erlaubt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

3.2. Motor

- Der im gegenständlichen Fahrzeug verbaute Motor darf ausschließlich ein Gruppe N homologierter Motor der Fahrzeugtypen Subaru Impreza oder Mitsubishi Lancer sein.
- Der Motor muss an der im Fahrzeug dafür vorgesehenen Stelle montiert werden. Die Punkte der Motoraufhängung und deren Anzahl sind frei. Der maximal zulässige Hubraum des Motors beträgt 2000 cm³.
- Motorblock und -kopf müssen der Homologationsbasis entsprechen und müssen vom gleichen Mitsubishi oder Subaru stammen.
- Alle Abgasrückführungseinrichtungen, zusätzliche Luftpumpen, Aktivkohlefilter können entfernt werden.
- Die Kopfdichtung ist frei.
- Kolben, Kolbenbolzen inklusive deren Sicherung und Kolbenringe sind frei.
- Pleuel sind frei.
- Kurbelwelle und Kurbeltrieb sind frei.
- Der Hub darf laut Homologationsbasis nicht verändert werden.
- Das Schwungrad ist frei.
- Der Ansaugkrümmer muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Der Luftfilter, das Gehäuse und die Ansaugkanäle sind frei, müssen jedoch im Motorraum verbleiben. Die gesamte dem Motor zuzuführende Luft muss aus dem Motorraum entnommen werden.
- Der Durchflussmesser ist frei.
- Die charakteristischen Abmessungen der Drosselklappe und ihre Anzahl müssen der Homologation entsprechen.
- Das Einspritzsystem muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Turbolader müssen über eine Gruppe N Homologation des jeweiligen Herstellers verfügen. Die Einschränkungen gemäß Artikel 1 müssen hierbei nicht eingehalten werden (Baujahr freigestellt).
- Die gesamte für den Motor erforderliche Luft muss durch einen **Restriktor mit einem maximalen Innendurchmesser von 33 mm** fließen. Der Restriktor muss Abbildung 254-4 und den Befestigungsrichtlinien und anderen Abmessungen gemäß Art. 255-5.1.8.3.b von Anhang J entsprechen.
- Der Ladeluftkühler und sein Standort sowie die Ladeluftleitungen sind frei, solange sie im Motorraum verbaut sind.



- Die Nockenwelle, die Ventilarme und die Ventilstößel müssen der Homologationsbasis entsprechen.
- Die Größen der Einlass- und Auslassventile müssen der Homologationsbasis entsprechen.
- Der Kühler, seine Befestigung, die Kühlmittleitungen und der Motorthermostat sind frei, aber der ursprüngliche Standort des Kühlers muss beibehalten werden. Es ist erlaubt, zusätzliche Ventilatoren für den Kühler zu verwenden und Rohre (Tunnel) zu montieren, die dem Kühler Luft zuführen.
- Die originale Motorkühlmittelpumpe muss beibehalten werden. Das Schmiersystem ist frei. Die Befestigung eines Motorölkühlers ist zulässig, sofern der Kühler fest angebracht ist und nicht über die Fahrzeugkontur hinausragt.
- Ölleitungen sind frei, müssen aber Art. 253-3 entsprechen.
- Die Ölwanne ist frei, aber die einzige Funktion darf darin bestehen, Öl zu sammeln. Eine Trockensumpfschmierung ist verboten.
- Der Abgaskrümmter muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Die Abgasanlage ist frei, sofern sie nicht den zulässigen Geräuschpegel (lt. AMF Reglement) überschreitet und einen Katalysator enthält. Der Auslass der Abgasleitung muss sich hinten am Fahrzeug befinden.
- Kraftstoffpumpen sind freigegeben.

3.3. Kraftübertragung

- Die Kupplung und ihr Gehäuse sind frei.
- Das Getriebe ist frei.
- Die Konstruktion und Anzahl der Getriebestützen ist frei. Der Kühler und die Ölpumpe können hinzugefügt werden.
- Um eine neue Getriebesteuerung unterbringen zu können, sind Modifikationen an der Karosserie erlaubt.
- Die Schaltung muss mechanisch erfolgen.
- Der Differentialmechanismus (vorne, Mitte und hinten) muss der Homologationsbasis entsprechen. Die Differential-Getriebehalterungen sind frei. Der Kühler und die Ölpumpe können hinzugefügt werden.
- Die Antriebswellen sind frei.
- Die Radnaben müssen der Homologationsbasis entsprechen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3.4 Fahrwerk

- Bei Konstruktionen mit einer anderen Karosserie als Mitsubishi und Subaru darf der Radstand verringert werden. Der Radstand darf um maximal 3% gemessen an der Homologationsbasis (Mitsubishi oder Subaru) vergrößert werden.
- Die Position der Drehachsen der Aufhängungspunkte an den Querlenkern und der Aufhängung muss im Verhältnis zur zugelassenen Struktur unverändert bleiben.
- Das Verstärken der Aufhängungsbefestigungspunkte ist zulässig, indem Material hinzugefügt wird, das der Form des Originalteils entspricht.
- Fahrzeug Versteifungen sowie Domstreben können gemäß Art. 255-5.3.1 des Anhang J verbaut werden.
- Die Gelenke und Aufhängungspunkte müssen den Artikeln 255-5.3.4 entsprechen. Das Material der Gelenke ist frei. Die Position der Gelenkdrehachse darf nicht verändert werden (siehe Abb. 255-5). Die Fahrwerkskomponenten müssen von der AMF im Wagenpass eingetragen werden.
- Die Höhe der Aufhängung muss Art. 252-2.1 des Anhangs J entsprechen. Federn, Stoßdämpfer (ein Dämpfer pro Rad erlaubt) und Stabilisatoren sind frei, dürfen aber nicht vom Fahrzeuginnenraum aus eingestellt werden können.
- Die oberen Aufhängungspunkte / Befestigung der McPherson-Säule und des Stoßdämpfers sind frei.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3.5. Räder und Reifen

- Felgendurchmesser und Felgenbreite müssen der Homologationsbasis entsprechen. Einpresstiefe ist freigestellt.
- Mindestens ein Ersatzrad ist vorgeschrieben. Dieses muss fest im Fahrzeuginnenraum angebracht sein.

3.6. Lenkung

Das Lenkgetriebe muss entweder vollständig vom Fahrzeugchassis oder vollständig von der Homologationsbasis stammen. Das Lenkrad kann mit einem Schnellverschluss nach Art. 255-5.7.3.9 des Anhang J ausgestattet sein. Jede Modifikation der Lenksäulenstange ist verboten.

3.7. Bremssystem

- Die Pedalerie ist freigestellt und darf nur vom Fahrer bedient werden.
- Das Bremssystem muss mindestens zwei unabhängige Kreise enthalten, die mit dem gleichen Pedal betätigt werden (zwischen dem Bremspedal und den Bremssätteln müssen die beiden Kreise voneinander getrennt sein, ohne andere Verbindungen als eine mechanische Bremskraftaufteilungsvorrichtung)
- Die mechanische Handbremse kann durch ein hydraulisches System ersetzt werden, die Handbremse muss in der "eingearasteten" Position fixierbar sein.
- Der Bremsflüssigkeitsdruck muss in den Bremssätteln der gleichen Achse identisch sein, mit Ausnahme des Drucks, der vom Handbremssystem erzeugt wird.
- Bremsscheiben: der maximale Durchmesser der Bremsscheiben beträgt 380 mm und die maximale Dicke der Bremsscheiben 32 mm.
- Bremssättel: Die maximale Anzahl der Kolben im Bremssattel beträgt 6 pro Bremssattel. Die Abmessungen der Bremskolben sind frei.
- Der Hauptbremszylinder, der Bremskraftregler und die hydraulischen Handbremszylinder sind frei, es muss sich jedoch um Komponenten handeln, die im Handel frei erhältlich sind.

3.8. Karosserie

- Alle Modifikationen des Fahrzeugkörpers dürfen das Festigkeitsniveau in Bezug auf die Grundstruktur eines gegebenen Automodells nicht verringern. Die Serienform der Karosserie muss mit Ausnahme von Kotflügelverbreiterungen beibehalten werden, die max. zulässige Erweiterung vom ursprünglichen Körper, gemessen auf Höhe von Vorderachse und Hinterrad, ist insgesamt 150 mm.
- Es dürfen Karosserieteile (Frontleuchten, Heckleuchten, Stoßstangen, etc.) derselben Marke, jedoch von einem anderen Modell, verwendet werden. Eine solche Änderung muss im Wagenpass eingetragen sein.
- Der vordere und hintere Stoßfänger können modifiziert werden um den Kotflügelverbreiterungen zu entsprechen. Die Vordertür muss original bleiben oder kann in Übereinstimmung mit Art 255-5.7.3.4 geändert werden. Die hintere Tür muss bei den 4-türigen Karosserien das Originalskelett beibehalten, aber die Beschichtung kann aus Verbundwerkstoffen bestehen und kann an die Form der Karosserieverlängerungen angepasst werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- Windschutzscheibe: original oder der Homologationsbasis entsprechend. Die Heckscheibe sowie die Seitenscheiben können auch aus Polycarbonat mit einer Mindestdicke von 4 mm hergestellt werden.
- Die ursprüngliche Form des Armaturenbretts muss beibehalten werden. Das Material und die Verarbeitung ist frei. In Fällen, bei denen die Ursprungsform des Armaturenbrettes nicht eingehalten werden kann, kann ein Dashboard eines anderen Modells montiert werden. Eine solche Abweichung muss im Wagenpass eingetragen sein.
- Die Motorhaube kann aus einem anderen, undurchsichtigen Material bestehen, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche äußere Form beibehalten wird. Zusätzliche Lüftungsöffnungen sind zulässig, sofern sie im Wagenpass eingetragen sind.
- Zwei runde Löcher mit einem maximalen Durchmesser von 10 cm dürfen in den Stoßfänger gebohrt werden, diese dürfen jedoch nur für den Verbau einer Bremskühlung verwendet werden.
- Die Lüftungsöffnungen im Dach können unter folgenden Voraussetzungen selbst hergestellt werden: sie müssen im vorderen ersten Drittel des Daches platziert werden, die maximale Gesamtbreite ist 500 mm und die maximale Höhe 100 mm. Die Projektion der Lüftungsöffnung über die Körperkontur hinaus darf nicht mehr als 50 mm von der oberen Kante der Windschutzscheibe betragen.
- Die Unterbodenabdeckungen des Autos müssen Art. 255-5.7.2.10 entsprechen. Aerodynamische Anbauten sind frei, solange sie nicht über die Fahrzeugsilhouette hinausragen und sicher befestigt sind.
- Der ursprüngliche Platz für das Ersatzrad kann durch eine flache Metallplatte ersetzt werden, die die gleiche Dicke wie der ursprüngliche Boden hat.
- Wenn der Basiswagen nur einen Achsantrieb hat, kann die Karosserie modifiziert werden, um die 4WD Antriebskomponenten zu montieren, aber die Änderungen müssen wie in FIA Art. 279 Abb. 279-1 erfolgen (Messungen befinden sich in der Mitte der Vorder- und Hinterachse) und die Materialien müssen aus Stahl sein und mit dem Körper verschweißt sein.
- Belüftungsöffnungen in der Motorabdeckung sind zulässig, müssen jedoch durch ein Gitter mit einer Maschenweite von max. 10 mm gesichert werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3.9 Elektronik

- Die elektrische Installation ist frei, aber die Spannung der ursprünglichen elektrischen Installation einschließlich des Zündsystems muss beibehalten werden. Wenn sich die Batterie im Fahrzeuginnenraum befindet, muss sie sich hinter den Vordersitzen befinden und trocken sein. Die Batterie im Fahrzeuginnenraum muss fest angebracht und mechanisch durch eine Abdeckung geschützt sein.
- Die Motorsteuerungselektronik ist freigestellt.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Jedes Fahrzeug der Klasse OPEN N muss registriert sein und über eine Verkehrszulassung verfügen. Die Gültigkeit der regelmäßigen technischen Überprüfung ist eine Bestätigung, dass das Fahrzeug die Anforderungen an ein Fahrzeug erfüllt, das auf öffentlichen Straßen fahren darf. Sollte das vor dem ersten Wettbewerb vorgestellte Fahrzeug trotz vollständiger Einhaltung der Sportregularien Zweifel bei dem Technischen Kommissar aufkommen lassen, muss dieses Fahrzeug auf Verlangen der AMF einer zusätzlichen technischen Prüfung unterzogen werden. Der Umfang des Tests wird vom verantwortlichen Technischen Delegierten der AMF angegeben. Die Kosten für die zusätzliche Prüfung werden vom Teilnehmer übernommen. Sollte kein positives Testzeugnis ausgestellt werden können, darf das Fahrzeug nicht zum Wettbewerb starten.

4.2. Bei der Technischen Abnahme muss der Wagenpass vorgelegt werden.

5. Ausnahmen

In Subaru Impreza Fahrzeugen darf ein Motor mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm³, jedoch nicht mehr als 2500 cm³ verwendet werden. In diesem Fall muss der Motor Art. 254-6 entsprechen, mit Ausnahme eines Ladeluftkühlers und seiner Position.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT